



Teilzonenplan Hädler

**Gutachten zur Urnenabstimmung
vom 27. November 2016**

2016





Stadtverwaltung
Rathausplatz 2
9450 Altstätten
Telefon 071 757 77 11
Telefax 071 757 77 22
E-Mail info@altstaetten.ch
Internet www.altstaetten.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Gutachten und Antrag Stadtrat	5
1. Ausgangslage	5
2. Grundlagen	6
3. Projekt Neubau Bundesasylzentrum	7
4. Erläuterung zur Zonierung	8
5. Nachweise	9
6. Verfahren Teilzonenplan	10
7. Abstimmungsverfahren / Rechtliches	12
8. Schlussfolgerungen	12
9. Antrag	12
10. Abstimmungsfrage	12

Vorwort

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat Altstätten unterbreitet Ihnen Gutachten und Antrag zum Teilzonenplan Hädler.

Ausgangslage

Der Teilzonenplan Hädler wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. August 2011 genehmigt. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 4. Oktober 2011 bis 2. November 2011 statt. Aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen über ein neues Bundesasylzentrum im Hädler wurde der Teilzonenplan Hädler erst vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde mit 681 gültigen Unterschriften durch das Referendumskomitee KUH (keine Umzonung Hädler) ergriffen und die Urnenabstimmung auf den 27. November 2016 angeordnet.

Das Staatssekretariat für Migration SEM plant im Hädler einen Ersatzbau des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ). Dazu muss die Parzelle Nr. 3411 eingezont werden. Das heutige EVZ liegt an der Bleichemühlstrasse 6 im Quartier Unterkirlen – mitten in einem Wohnquartier. Mit dem Bau im Gebiet Hädler – direkt angrenzend an das Regionalgefängnis – kann das Asylzentrum aus dem Siedlungsgebiet verlegt werden. Aufgrund der grösseren Fläche entstehen Strukturen für ein Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion und es können verbesserte Tagesstrukturen für die Bewohnenden geschaffen werden. Mit der Betriebsaufnahme des neuen BAZ tritt eine verbindliche Vereinbarung mit Bund und Kanton in Kraft. In dieser ist festgehalten, dass Altstätten nebst den 390 Unterbringungsplätzen im Bundesasylzentrum keine weiteren Asylsuchenden aufnehmen muss und das heutige Gebäude im Quartier Unterkirlen auf Kosten des Bundes rückgebaut und entsorgt und die Parzelle an die Stadt Altstätten verkauft wird. Aus Sicht des Stadtrates ist dies sowohl kurz- wie auch langfristig eine klare Verbesserung zur heutigen Situation.

Teilzonenplan

Der Geltungsbereich des Teilzonenplans Hädler umfasst die Parzelle Nr. 3411 mit einer Gesamtfläche von 24'931 m². Mit dieser Erweiterung wird die ca. 70'000 m² grosse, heute bereits bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Regionalgefängnis, ehem. Zivilschutzanlage etc.) um rund einen Drittel vergrössert. Das Gebiet liegt im rechtskräftigen Zonenplan in der Landwirtschaftszone und befindet sich vollständig im Besitz der Stadt Altstätten. Das Planungsgebiet liegt südlich des Hauptsiedlungsgebietes der Stadt Altstätten. Es wird im Norden durch die Luchsstrasse und im Osten durch die Bützstrasse abgegrenzt.

Für den geplanten Bau des Bundesasylzentrums (BAZ) mit max. 390 Unterbringungsplätzen ist eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Hädler nötig. Diese Nutzung ist gemäss kantonalem Recht zonenkonform. Weitere Informationen zum geplanten Bundesasylzentrum im Hädler finden Sie im Gutachten Verkauf Parzelle Nr. 3411 im Hädler.



Übersicht der Zonenänderung aufgrund der Einzonung

Umverpflichtungskategorie		
Öe	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ES II
LW	Landwirtschaftszone	ES III
ÖG	Öbriges Gemeindegebiet / Verkehrsfläche	
Gewässer		
massgebend sind die Planungswerte nach LSV		
eingedoltes Gewässer		

Umfeld

Angrenzend befinden sich mit dem Regionalgefängnis, dem ehem. Zivilschutzausbildungszentrum, dem Schiessstand Händler und der Graströcknungsanlage diverse Gebäude der öffentlichen Nutzungen in einer bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Erschliessung

Die Verkehrserschliessung ist über die Luchsstrasse ab der Oberrietstrasse bereits vorhanden. Ebenso lässt sich das neue Bundesasylzentrum abwassertechnisch einfach erschliessen.

Kantonale Vorprüfung

Der Teilzonenplan wurde durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG des Kantons St. Gallen geprüft und als genehmigungsfähig eingestuft. Zudem können Synergien mit der geplanten Erweiterung des Regionalgefängnisses genutzt werden.

Argumente des Referendumskomitees

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Referendum und Initiative kann das Referendumskomitee eine kurze sachliche Stellungnahme verfassen. Das Referendumskomitee hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Auf den Unterschriftenbögen ist folgende Begründung für das Referendum angegeben:

- Umzonung für Industrie und Gewerbe ja, für Asyltourismus nein
- Empfangszentrum vermindert die Wohnqualität in Altstätten
- Dreimal so viele Asylbewerber wie bisher, Quartiere wie z.B. Bahnhof, Landi, Oberriet- und Alte Landstrasse usw. würden von Asylsuchenden eingenommen. Kriminalität, Ladendiebstähle, Bettelei und andere Belästigungen würden zunehmen. Kein Kulturland für Pseudoflüchtlinge.

Argumente des Stadtrates

Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden haben in der Schweiz sechs Asylverfahrensregionen definiert, in welchen jeweils ein Verfahrenszentrum und weitere BAZ geschaffen werden. In der Ostschweiz sind dies Kreuzlingen und Altstätten. Mit der Einzonung der Parzelle und dem Neubau entsteht ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Bundesasylzentrum mit Verfahrensstruktur. Nach dem Bau des neuen Bundesasylzentrums wird der heutige Standort innerhalb von sechs Monaten aufgelöst und auf Kosten des Bundes rückgebaut. Mit dem Kaufrecht kann die Stadt Altstätten attraktives Bauland erwerben. Mit dem neuen Zentrum erhält Altstätten ein Verfahrenszentrum mit einer Beschränkung der Asylsuchenden auf maximal 390.

Neben dem einmaligen finanziellen Ertrag bietet vor allem die Vereinbarung über den Betrieb des Bundesasylzentrums nachhaltige und gesicherte Rahmenbedingungen zum Betrieb, der Sicherheit, der Information sowie zur Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden. Darüber hinaus besteht auch Rechtssicherheit betreffend der zentrumsinternen Beschulung der schulpflichtigen Asylsuchenden und der Handhabung von Asylsuchenden mit einer kinder- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme. Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, der Stadt Altstätten keine Asylsuchenden aus dem kantonalen Kontingent zuzuweisen und kein weiteres Asylzentrum in Altstätten zu erstellen. Mit dem neuen BAZ werden zudem zusätzliche, qualifizierte Arbeitsplätze (ca. 135 Vollzeitstellen) geschaffen.

Bei einer Ablehnung der Einzonung sowie des Verkaufs im Hädler mit der Vereinbarung über den Betrieb des Bundesasylzentrums findet kein Verkauf des Grundstücks am heutigen Standort durch den Bund an die Stadt Altstätten statt. Der Standort mitten im Wohnquartier bleibt nach Einschätzung des Stadtrates bestehen. Der heutige vertragslose Zustand gegenüber Bund und Kanton würde weiterhin bleiben und die Stadt Altstätten müsste voraussichtlich zusätzliche Asylsuchende über das kantonale Kontingent aufnehmen. Zudem könnten weitere Asylzentren in Altstätten realisiert werden.

Die entsprechende Vereinbarung ist im Abstimmungsgutachten zum Verkauf der Parzelle Nr. 3411 abgedruckt.

Gutachten und Antrag Stadtrat

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat Altstätten unterbreitet Ihnen Gutachten und Antrag zum Teilzonenplan Hädler.

1. Ausgangslage

Der Teilzonenplan Hädler wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. August 2011 genehmigt. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 4. Oktober 2011 bis 2. November 2011 statt. Eine Vernehmlassung bei den Parteien, Schulen und der Bevölkerung im November 2011 hat ergeben, dass der Stadtrat die Verhandlungen mit dem Bund weiterführen soll. Aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen über ein neues Bundesasylzentrum im Hädler wurde der Teilzonenplan Hädler erst vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde mit 681 gültigen Unterschriften durch das Referendumskomitee KUH (Keine Umzonung Hädler) ergriffen und die Urnenabstimmung auf den 27. November 2016 angeordnet.

Das Staatssekretariat für Migration SEM plant im Hädler einen Ersatzbau des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ). Dazu muss die Parzelle Nr. 3411 eingezont werden. Das heutige EVZ liegt an der Bleichemühlistrasse 6 im Quartier Unterkirlen. In den letzten Jahren hat sich das Quartier Unterkirlen zu einer attraktiven Wohnlage entwickelt. Das EVZ wird nun zunehmend von Wohnüberbauungen umgeben. Das Bundesamt hat deshalb zusammen mit der Stadt Altstätten nach einem Alternativstandort gesucht. Mit einem Ersatzbau im Gebiet Hädler könnte das Asylzentrum aus dem Siedlungsgebiet verlegt werden. Aufgrund der grösseren Flächen entstehen Strukturen für ein Verfahrenszentrum und verbesserte Tagesstrukturen für die Bewohnenden geschaffen werden. Mit der Betriebsaufnahme des neuen BAZ tritt eine verbindliche Vereinbarung mit Bund und Kanton in Kraft. In dieser ist festgehalten, dass Altstätten nebst den 390 Unterbringungsplätzen im Bundesasylzentrum keine weiteren Asylsuchenden aufnehmen muss und das heutige Gebäude im Quartier Unterkirlen auf Kosten des Bundes rückgebaut und entsorgt und die Parzelle an die Stadt Altstätten verkauft wird. Aus Sicht des Stadtrates ist dies sowohl kurz- wie auch langfristig eine klare Verbesserung zur heutigen Situation.



Legende:

1. Regionalgefängnis
Untersuchungsamt
Staatsanwaltschaft

2. ehem. Zivilschutzausbildungszentrum ZAZA
3. Schiessanlage Stadt Altstätten
4. Landwirtschaftliche Trocknungsanlage
5. ehem. Übungsgelände ZAZA

2. Grundlagen

Der Geltungsbereich des Teilzonenplans Hädler umfasst die Parzelle Nr. 3411 mit einer Gesamtfläche von 24'931 m². Mit dieser Erweiterung wird die ca. 70'000 m² grosse, bestehende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen um rund einen Drittel ergänzt. Das Gebiet liegt im rechtskräftigen Zonenplan in der Landwirtschaftszone und befindet sich vollständig im Besitz der Stadt Altstätten. Das Planungsgebiet liegt südlich des Hauptsiedlungsgebietes der Stadt Altstätten. Es wird im Norden durch die Luchsstrasse und im Osten durch die Bützstrasse abgegrenzt.

Kantonaler Richtplan

Die Parzelle Nr. 3411 ist gemäss der kantonalen Richtplankarte zur Hälfte als siedlungsgliedernder Freiraum überlagert eingestuft. Das Gebiet und insbesondere die Umzonungsfläche befinden sich ausserhalb von Fruchtfolgefächern.

Kommunaler Richtplan

In der Revision des kommunalen Richtplans ist im Bereich Hädler eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen. Mit dieser Erweiterung soll für Stadt, Kanton und Bund die Möglichkeit eröffnet werden, weitere schwierig in das Siedlungsgebiet zu integrierende öffentliche Nutzungen anzusiedeln. Das nahe gelegene Umfeld ist langfristig für die Landwirtschaft und deren vielseitige Nutzungsansprüche (Produktion landwirtschaftlicher Güter, Naherholung, ökologische Vernetzung) vorgesehen. Eine Ausscheidung als Industrieland ist nicht möglich.

Zonenplan Stadt Altstätten

Nach dem geltenden Zonenplan der Stadt Altstätten befinden sich die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen gesamthaft in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das vorgesehene Planungsgebiet liegt heute vollständig in der Landwirtschaftszone.

Im Zusammenhang mit einer Planungszone in der Lienz, mit dem Ziel Gewerbe-/Industrieland der Landwirtschaftszone zuzuscheiden, haben private Grundeigentümer die Grundstücke getauscht. Aus Landwirtschaftsland wurde Industrieland und umgekehrt. Aufgrund des Abtausches konnte die Stadt Altstätten das eigene Grundstück Nr. 20064 mit einer Fläche von 13'334 m² sowie das private Nachbargrundstück Nr. 20063 mit 6'464 m² von Industrie- in Landwirtschaftsland umzonnen. Damit hat der Stadtrat einen grossen Teil der geplanten Einzonungsfläche an anderer Stelle im Gemeindegebiet der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Baureglement

Die Zonenvorschrift ist in Art. 18 BauG (Baugesetz) festgelegt. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt. Zudem gilt das Baureglement der Stadt Altstätten.

Lärmschutzverordnung

Bei einer Neueinzonung müssen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung LSV eingehalten werden. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gilt in der Stadt Altstätten die Empfindlichkeitsstufe (ES) II.

3. Projekt Neubau Bundesasylzentrum

Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden haben in der Schweiz sechs Asylregionen definiert, in welchen jeweils ein Verfahrenszentrum und weitere BAZ geschaffen werden. In der Asylregion Ostschweiz sollen insgesamt 700 Plätze in den beiden Bundesasylzentren in Altstätten und Kreuzlingen geschaffen werden. In Altstätten ist ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion vorgesehen; entsprechend werden in Altstätten hauptsächlich Verfahrensplätze geschaffen (nach heutigem Stand der Planung 290 Verfahrens- und 100 Ausreisepplätze).

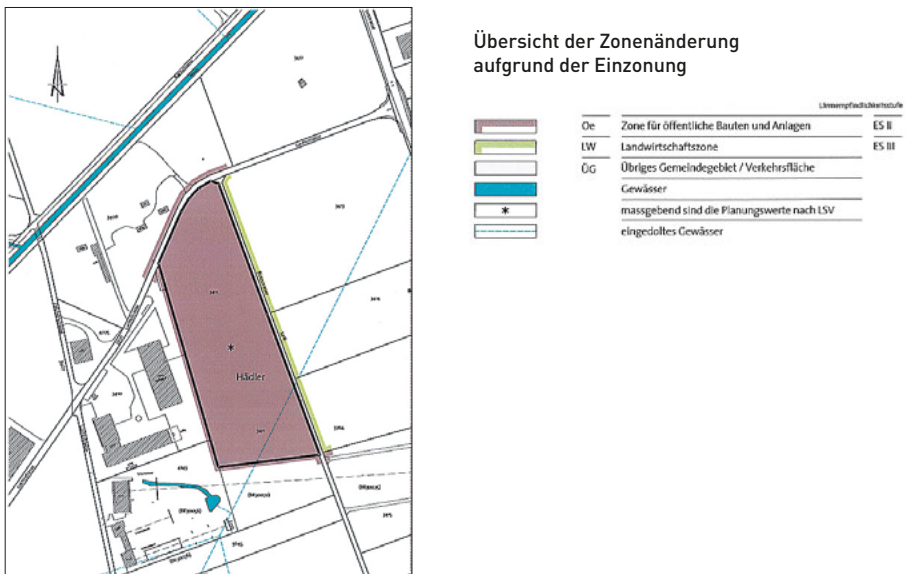
Das bestehende Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in Altstätten kann diese Funktion nicht übernehmen. Es ist zu klein und bietet auch keine Erweiterungsmöglichkeiten, um die geforderte Infrastruktur bereitstellen zu können. Zudem ist das EVZ durch die veränderten Quartierstrukturen zunehmend von Wohnüberbauungen umgeben.

Das Staatssekretariat für Migration SEM plant deshalb im Hädler einen Neubau eines Bundesasylzentrums BAZ mit Verfahrensfunktion mit maximal 390 Unterbringungsplätzen. Das geplante BAZ Altstätten ist Teil des nationalen Konzepts. Geplant ist ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion, in dem bis zu 390 Asylsuchende und rund 110 Büroarbeitsplätze (für rund 90 Voll-

zeitstellen) untergebracht werden können. Ergänzend werden je 20 bis 25 Vollzeitstellen für Betreuung und Gewährleistung der Sicherheit innerhalb des BAZ Altstätten geschaffen. In den neuen Verfahrenszentren ist ausserdem die Realisierung gewisser Anlagen für Sport- und Freizeitaktivitäten vorgesehen. Dazu benötigt das SEM die Fläche von 24'931 m² der Parzelle Nr. 3411.

4. Erläuterung zur Zonierung

Für den Neubau des Bundeszentrums ist eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Hädler nötig. Diese Nutzung ist gemäss kantonalem Recht zonenkonform.



Die Stadt Altstätten ist an einer Verschiebung der bestehenden Einrichtung für Asylsuchende vom heutigen Standort in Unterkirln in das Gebiet Hädler interessiert. Dies, weil das bestehende EVZ mitten im Wohngebiet liegt. Zudem weist der Standort im Hädler für die Nutzung als Bundesasylzentrum BAZ mit Verfahrensfunktion wesentliche Vorteile gegenüber der bestehenden Lösung auf. Durch die Nähe zum Regionalgefängnis kann das Staatssekretariat für Migration SEM Synergien in verschiedenen Bereichen nutzen wie Erschliessung des Geländes, Administrativhäftplätze etc. Zudem kann mit dem Neubau optimal auf die Infrastrukturbedürfnisse aufgrund der neuen Prozesse eingegangen werden. Die Einzonung der Parzelle Nr. 3411 ist zwingende Bedingung für das Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ohne Einzonung ist die Realisierung des Bauprojektes nicht möglich.

Umfeld

Angrenzend an die Parzelle Nr. 3411 befinden sich mit dem Regionalgefängnis, dem ehem. Zivilschutzausbildungszentrum, dem Schiessstand Hädler und der Graastrocknungsanlage diverse Gebäude der öffentlichen Nutzungen in einer bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das kantonale Amt für Justiz betreibt seit 2003 in Altstätten das Regionalgefängnis mit Untersuchungsamt und Staatsanwaltschaft im Gebiet Hädler. Es ist eine Erweiterung des Gefängnisses geplant. Im Weiteren befinden sich an dieser Lage das ehemalige Zivilschutzausbildungszentrum ZAZA und die Schiessanlagen Hädler der Stadt Altstätten. Nördlich der Luchsstrasse wird zurzeit noch die regionale Graastrocknungsanlage (Landwirtschaftliche Trocknungsanlage Altstätten AG) betrieben. Im Norden der Parzelle Nr. 3411 befindet sich, ebenfalls in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, das ehemalige Übungsgelände der ZAZA. Ansonsten wird das Umfeld weitgehend landwirtschaftlich und für die Naherholung genutzt.

Zonenergänzung

Die Ergänzung der grossen zusammenhängenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für spezielle öffentliche Aufgaben erscheint in ortsplanerischer Hinsicht zweckmässig, auch wenn sich das Gebiet Hädler als Kleinsiedlung abseits des städtischen Siedlungsgebietes befindet. An der Überführung und Verlagerung des bestehenden, im Siedlungsgebiet von Altstätten liegenden Empfangs- und Verfahrenszentrums EVZ an der Bleichemühlstrasse in den sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befindenden Hädler besteht ein wichtiges öffentliches Interesse.

Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen beanspruchen gegenwärtig eine Fläche von rund 70'000 m² Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Mit dem geplanten Neubau des Regionalgefängnisses würde sich diese Zahl noch erhöhen. Eine zweckmässige Ergänzung dieser Nutzungen führt zu einer Konzentration der Kleinsiedlung mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

Erschliessung

Die Verkehrserschliessung ist über die Luchsstrasse ab der Oberrietstrasse bereits vorhanden. Ebenso lässt sich das neue Zentrum abwassertechnisch einfach erschliessen. Die Entwässerung wird mit dem generellen Entwässerungsplan GEP abgestimmt.

5. Nachweise

Mit dem Projekt des Bundes ist der Bedarf für die Einzonung dargelegt.

Lärmbelastung

Die Immissionen durch die Graastrocknungsanlage und die Schiessanlagen wurden in Bezug auf den Neubau des Regionalgefängnisses im Jahr 1997 überprüft. Davon lässt sich ableiten, dass die Planungswerte im Geltungsbereich ebenfalls überschritten werden. Hingegen zeigt die Realisation des Regionalgefängnisses im Jahr 2003 die Machbarkeit einer solchen Erweiterung im Einflussgebiet der Schiessanlagen und der Graastrocknungsanlage.

Die Immissionen der bestehenden Schiessanlagen und der Graströcknungsanlage sind bei der vorgesehenen Nutzung im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen. Es muss nachgewiesen werden, mit welchen baulichen, gestalterischen oder konstruktiven Massnahmen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung LSA eingehalten werden. Die entsprechenden Dienstbarkeiten und Grundlasten sind im Kaufvertrag aufgeführt (vgl. Kaufvertrag im Abstimmungsgutachten über den Verkauf der Parzelle Nr. 3411).

Fruchtfolgeflächen

Das Gebiet und insbesondere die Umzonungsfläche befinden sich ausserhalb von Fruchtfolgeflächen.

Wald

Innerhalb des Bereiches der Einzonung oder unmittelbar angrenzend befindet sich kein Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

Gewässerschutz

Das Planungsgebiet liegt im Gewässerschutzbereich «übriger Bereich üB». Es sind keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen betroffen. Im südlichen Teil der Parzelle Nr. 3411 quert der eingedolte Innere Seegraben das Grundstück. Gegenüber diesem Gewässer müssen die gesetzlichen Abstände eingehalten werden und bei einer Überbauung ist eine Verlegung bzw. Offenlegung Pflicht. Die Kosten für allfällige Öffnungen bzw. Verlegungen von Fliessgewässern (Innerer Seegraben) trägt der Bund.

Naturgefahren

Die Parzelle Nr. 3411 liegt im Einflussbereich der Rietaach und ist durch eine Restgefährdung sehr seltener Ereignisse durch den Prozess Überschwemmung betroffen. Das Bundesasylzentrum gilt als sensibles Objekt. Anhand des konkreten Bauvorhabens sind Objektschutzmassnahmen zu realisieren.

6. Verfahren Teilzonenplan

Der Teilzonenplan Hädler wurde durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG des Kantons St. Gallen geprüft und als genehmigungsfähig eingestuft. Der Stadtrat Altstätten hat den Teilzonenplan Hädler mit Beschluss vom 15. August 2011 genehmigt. Die öffentliche Auflage fand in der Zeit vom 4. Oktober 2011 bis 2. November 2011 statt. Die während der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen wurden behandelt und konnten mit Vereinbarungen und/oder Grunddienstbarkeitsverträgen erledigt werden.

Fakultatives Referendum

Der Teilzonenplan Hädler wurde vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde mit 681 gültigen Unterschriften durch das Referendum angenommen.

rendumskomitee KUH (keine Umzonung Hädler) ergriffen und die Urnenabstimmung auf den 27. November 2016 angeordnet.

Argumente des Referendumskomitees

Gemäss dem kantonalen Gesetz über Referendum und Initiative kann das Referendumskomitee eine kurze sachliche Stellungnahme verfassen. Das Referendumskomitee hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Auf den Unterschriftenbögen ist folgende Begründung für das Referendum angegeben:

- Umzonung für Industrie und Gewerbe ja, für Asyltourismus nein
- Empfangszentrum vermindert die Wohnqualität in Altstätten
- Dreimal so viele Asylbewerber wie bisher, Quartiere wie z.B. Bahnhof, Landi, Oberrieter- und Alte Landstrasse usw. würden von Asylsuchenden eingenommen. Kriminalität, Ladendiebstähle, Bettelei und andere Belästigungen würden zunehmen. Kein Kulturland für Pseudoflüchtlinge.

Argumente des Stadtrates

Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden haben in der Schweiz sechs Asylverfahrensregionen definiert, in welchen jeweils ein Verfahrenszentrum und weitere BAZ geschaffen werden. In der Ostschweiz sind dies Kreuzlingen und Altstätten. Mit der Einzonung der Parzelle und dem Neubau entsteht ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Bundesasylzentrum mit Verfahrensstruktur. Nach dem Bau des neuen Bundesasylzentrums wird der heutige Standort innerhalb von sechs Monaten aufgelöst und auf Kosten des Bundes rückgebaut. Mit dem Kaufrecht kann die Stadt Altstätten attraktives Bauland erwerben. Mit dem neuen Zentrum erhält Altstätten ein Verfahrenszentrum mit einer Beschränkung der Asylsuchenden auf maximal 390.

Neben dem einmaligen finanziellen Ertrag bietet vor allem die Vereinbarung über den Betrieb des Bundesasylzentrums nachhaltige und gesicherte Rahmenbedingungen zum Betrieb, der Sicherheit, der Information sowie zur Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden. Darüber hinaus besteht auch Rechtssicherheit betreffend der zentrumsinternen Beschulung der schulpflichtigen Asylsuchenden und der Handhabung von Asylsuchenden mit einer kinder- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme. Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, der Stadt Altstätten keine Asylsuchenden aus dem kantonalen Kontingent zuzuweisen und kein weiteres Asylzentrum in Altstätten zu erstellen. Mit dem neuen BAZ werden zudem zusätzliche, qualifizierte Arbeitsplätze (ca. 135 Vollzeitstellen) geschaffen.

Bei einer Ablehnung der Einzonung sowie des Verkaufs im Hädler mit der Vereinbarung über den Betrieb des Bundesasylzentrums findet kein Verkauf des Grundstücks am heutigen Standort durch den Bund an die Stadt Altstätten statt. Der Standort mitten im Wohnquartier bleibt nach Einschätzung des Stadtrates bestehen. Der heutige vertragslose Zustand gegenüber Bund und Kanton würde weiterhin bleiben und die Stadt Altstätten müsste voraussichtlich zusätzliche Asylsuchende über das kantonale Kontingent aufnehmen. Zudem könnten weitere Asylzentren in Altstätten realisiert werden.

Die entsprechende Vereinbarung ist im Abstimmungsgutachten zum Verkauf der Parzelle Nr. 3411 abgedruckt.

7. Abstimmungsverfahren / Rechtliches

Der Teilzonenplan Hädler wurde gemäss Baugesetz Art. 30 und Art. 13ff Gemeindeordnung der Stadt Altstätten dem fakultativen Referendum unterstellt. Während der 40-tägigen Referendumsfrist wurde das fakultative Referendum ergriffen und ist mit 681 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Urnenabstimmung wurde auf den 27. November 2016 angeordnet.

8. Schlussfolgerungen

Die Genehmigung des Teilzonenplanes Hädler ist für die Realisierung des Projektes des Bundes eine notwendige Grundlage. Nur mit der Genehmigung des Teilzonenplanes kann das Asylzentrum aus dem Siedlungsgebiet verlegt werden. Mit dem Ersatzbau können zudem die Strukturen für ein Verfahrenszentrum und verbesserte Tagesstrukturen für die Bewohnenden geschaffen werden.

9. Antrag

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat beantragt Ihnen:

- Der Teilzonenplan Hädler sei zu genehmigen.

10. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Teilzonenplan Hädler gemäss Gutachten und Antrag Stadtrat vom 3. Oktober 2016 zustimmen?

Altstätten, 3. Oktober 2016

Stadtrat Altstätten

Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Yvonne Müller

